

Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Producteurs Suisse de Bétail Bovin PSBB

Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Telefon: 056 462 51 11
Fax: 056 441 53 48

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 25. Januar 2007

Zuständig: Heiri Bucher
E-mail: Heiri.Bucher@sbv-usp.ch
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungn SRP zur TSV
070124.doc

Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. November 2006 laden Sie uns ein, zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Vorstand der Schweizer Rindviehproduzenten SRP hat die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 23.1.07 verabschiedet. Wir beschränken uns dabei auf die Änderungen in der Tierseuchenverordnung welche im Zusammenhang mit der BVD-Bekämpfung stehen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die SRP und die angeschlossenen Mitgliedorganisationen (Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter, Schweizer Kälbermästerverband, Schweizer Milchproduzenten SMP, Swiss Beef CH) sind sehr daran interessiert, dass die Bovine-Virus-Diarrhoe (BVD) in der Schweiz so bald wie möglich ausgerottet wird. Die Rindviehhalter haben anlässlich der rund 70 Informationsveranstaltungen im Winter 2005/06 dem vom Bundesamt für Veterinärwesen ausgearbeiteten Grobkonzept mit grosser Mehrheit zugestimmt und auch ihre Bereitschaft erklärt, die Ausrottung finanziell mit zu tragen. Basierend auf dieser klaren Meinungskundgebung der Rindviehhalter beschlossen die SRP und ihre sechs Mitgliedorganisationen, an ihren jeweiligen Delegierten- und Vereinsversammlungen das Konzept zur Ausrottung der BVD zu unterstützen und die Rindviehproduzenten, die diesen Organisationen angeschlossenen sind zur Beteiligung an den Kosten zu verpflichten. Die Rindviehproduzenten werden während drei Jahren einen Beitrag von 4 Franken pro durchschnittlich gehaltenes Tier der Rindergattung zu leisten haben. Um Trittbrettfahrer zu verhindern wurde ausserdem beschlossen, dem Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit dieser Selbsthilfemassnahme zu beantragen. Das entsprechende Gesuch wurde von den SRP am 7. Juli 2006 beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.

Für die Tilgung der BVD ist ein auf die Eigenart der Krankheit zugeschnittenes Bekämpfungsprogramm entwickelt worden. Dieses sollte eine effiziente Ausrottung ermöglichen, deren Kosten bald durch einen höheren Nutzen aufgewogen werden. Dass es für eine erfolgreiche Umsetzung des

Ausrottungskonzepts unter anderem zu Einschränkungen im Tierverkehr kommen wird, ist unumgänglich. Die Restriktionen sollen jedoch so gering wie möglich und verantwortbar festgelegt werden. Für die SRP sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Die Arbeitsteilung zwischen Abkalbe- und Aufzuchtbetrieben und der Absatz von Aufzuchttrindern aus den traditionellen Aufzuchtgebieten (insbesondere Berggebiet) darf nicht gefährdet werden. Dazu sind alle verantwortbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um möglichst wenige Tiere unter die Verbringungssperre in der Sekundärphase zu stellen. So muss es ermöglicht werden, dass tragende Rinder gehandelt werden, wenn der Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung zweifelsfrei erbracht ist.
- Exporte von tragenden Rindern und Kühen in Länder, die keine BVD-Restriktionen kennen, sollen nicht be- oder gar verhindert werden. Hierfür sind für die Dauer des Ausrottungsprogramms die nötigen Bestimmungen vorzusehen.
- Im Entwurf für die Änderung der Tierseuchenverordnung ist die Handhabung von Importtieren während und nach den Sanierungsphasen nicht geregelt. Dies ist zu ergänzen.
- Es muss ermöglicht werden, dass auch in der Initialphase der Sanierung (öffentliche) Schlachtviehmärkte durchgeführt werden können. Um dies zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass nur Tiere aufgeführt werden, die unmittelbar und auf direktem Weg zur Schlachtung geliefert werden. Tiere die noch ausgemästet werden sollen, dürfen in dieser Zeit nicht auf Schlachtviehmärkten aufgeführt werden.
- Das Potential der Tierverkehr-Datenbank ist für die BVD-Tilgung umfassend zu nutzen. Da es sich bei den Labordaten um Einzeltierdaten handelt, erwarten wir, dass diese in Übereinstimmung mit der "Strategie TVD 2006+" in der TVD abgespeichert werden und nicht in eine weitere Datenbank (z.B. Kodavet, Labordatenbank) ausgelagert werden. Die vorhandenen Strukturen müssen effizient genutzt werden.
- Für eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Sanierung kommt der Information aller Beteiligten (Bestandestierärzte, Tierhalter, Viehhandel) über die genauen Abläufe, Fristen usw. grösste Bedeutung zu. Die rechtzeitige und umfassende Instruktion der Tierhalter muss in enger Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten, den Rindviehproduzentenorganisationen sowie den Beratungszentralen der Agridea und den kantonalen Beratungsstellen sichergestellt werden.
- Zur Finanzierung der Ausrottungskampagne sind in den Erläuterungen nur wenige Angaben enthalten. So fehlen insbesondere die Kosten für den Ausbau der Tierverkehr-Datenbank und die für die Ohrstanzproben nötigen neuen Ohrmarken und Ohrmarkenzangen. Zusätzlich ist die zeitliche Verteilung der Kosten von rund 60 Mio. Fr. klar zu kommunizieren und die Zuordnung der Projektkosten auf die Kostenträger Bund, Kantone und Produzenten ist vor dem Projektstart verbindlich aufzuzeigen.

Das Projekt zur Ausrottung der BVD ist sehr anspruchsvoll. Die oben aufgelisteten Punkte zeigen, dass noch diverse offene Fragen bestehen und zahlreiche Aspekte noch geregelt werden müssen. Die SRP unterstützen den Start der Initialphase im Herbst 2007. Die Initialphase soll wenn immer möglich und verantwortbar am 1. Oktober 2007 gestartet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Ressourcen bereit stehen und alle noch offenen Fragen soweit geklärt und beantwortet sind, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Nur wenn sich im Verlauf der weiteren Vorbereitungsarbeiten der Start im Herbst 2007 als zu riskant erweisen sollte, ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen. Es darf nicht riskiert werden, dass das Projekt Schiffbruch erleidet. Ansonsten würde die an den Informationsveranstaltungen im Winter 2005/2006 zum Ausdruck gekommene breite Unterstützung der Rindviehproduzenten schnell in Kritik und Ablehnung umschlagen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 14a Meldung der Besamungs- und Belegungsdaten von Rindern

Für Rinderherden in denen Stiere mitlaufen (Bsp. Mutterkuhhaltung) ist das Belegdatum vielfach nicht genau bekannt und eine Meldung innert drei Tagen daher nicht möglich. Hierfür ist eine Bestimmung vorzusehen welche auch die Meldung der Belegungsperiode zulässt.

Artikel 174b, Absatz 2 (Ausrottungsprogramm)

Wie in unseren grundsätzlichen Erwägungen ausgeführt soll der Start der BVD-Ausrottung wenn immer möglich und verantwortbar im Herbst 2007 erfolgen. Dazu sind alle offenen Fragen und Details zu klären, die umfangreiche Detailplanung ist fristgerecht abzuschliessen und es hat eine umfassende Kommunikation zu erfolgen..

Artikel 174b, Absatz 2, Buchstabe a (virologische Untersuchung)

Es ist bekannt, dass es auch temporäre Streutiere gibt (transiente Streuer) die während rund 10 Tagen temporär das BVD-Virus ausscheiden. Um eine ungerechtfertigte Schlachtung von züchterisch wertvollen Tieren zu verhindern, sind BVD-Antigen positive Tiere nach 10 Tagen nochmals zu beproben, ausser der Tierhalter verzichtet explizit auf eine zweite Untersuchung.

Artikel 174b, Absatz 2, Buchstabe b (einfache Sperre 1. Grades)

Es ist sehr wichtig, dass die Untersuchungsergebnisse rasch vorliegen, damit die einfache Sperre 1. Grades eines Betriebes möglichst innert Wochenfrist aufgehoben werden kann.

Artikel 174b, Absatz 4

Antrag: Die Verbringung von Tieren mit den BVD-Status "in Untersuchung" oder "unter Verbringungssperre" ist verboten.

Begründung

Alle Rinder (Boviane) sind individuell in der Tierverkehr-Datenbank registriert. Es ist daher nahe liegend, die Einschränkungen des Tierverkehrs an den Status des Einzeltieres zu binden.

Artikel 174b, Absatz 5 (Verbringungssperre)

Wir begrüßen es, dass die Möglichkeit der Absonderung der Tiere vor dem Abkalben gegeben wird. Gemäss unseren grundlegenden Erwägungen ist noch eine Ergänzung in folgendem Sinn vorzunehmen:

Antrag: Tragende Rinder, bei denen ein Nachweis von BVD-Antikörpern vor der Belegung vorliegt, unterliegen nicht der Verbringungssperre. Zudem können tragende Rinder – unter Einhaltung der Bestimmungen des Importlandes – direkt exportiert werden.

Artikel 174b, Absatz 6, Buchstabe b

Bisher besteht keine Meldepflicht für abortierte Föten. Diese ist neu in die TVD-Verordnung aufzunehmen. Die Frage nach der eindeutigen Identifizierung und Markierung dieser Föten ist in Abhängigkeit der Organisation und der Art der Probenahme zu klären.

Artikel 174b, Absatz 7 (Durchführung von Hautbiopsien durch den Tierhalter)

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Entnahme der Hautstanzproben durch die Tierhalter. Die Tierhalter tragen dadurch zu Kosteneinsparungen bei. Im Gegenzug erwarten wir, dass den Tierhaltern für die speziellen Ohrmarken und die allenfalls erforderlichen neuen Zangen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Artikel 174b, Absatz 10 (Entschädigung)

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Kantone eine Entschädigung von mindestens Fr. 300.- pro Tier – in Ergänzung zum Schlachterlös – bezahlen. Da in der Verordnung keine Entschädigung vorgesehen wird, fragen wir uns, ob die Absichtserklärung in den Erläuterungen genügt, um zu gewährleisten dass in allen Kantonen der anlässlich der Informationsveranstaltungen kommunizierte Mindestbetrag von Fr. 300.- pro Tier auch geleistet wird.

Wir beantragen daher Absatz 10 zu ergänzen:

¹⁰ Im Rahmen des Ausrottungsprogramms werden keine Entschädigungen für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes geleistet. ***Die Regelung der Entschädigung hat durch die Kantone zu erfolgen.***

Artikel 174e, Absatz 1, Buchstabe c

Wenn gemäss den Erläuterungen „verseuchte Tiere selbst immer verseuchte Nachkommen“ gebären, müssen diese Nachkommen nicht virologisch untersucht, sondern immer geschlachtet werden.

Bemerkungen zu Änderungen des bisherigen Rechtes

TVD-Verordnung vom 23.11.05 (SR 916.404)

Die Anpassungen der TVD-Verordnung sind in Zusammenarbeit mit der Identitas AG als Betreiberin der TVD zu planen und umzusetzen. Dabei ist auf dem bestehenden System und den bisherigen Prinzipien, wie Verantwortung für die Meldungen und ungeteilte Meldepflicht aufzubauen. Die Anpassungen der TVD müssen rechtzeitig vor Projektstart bereitstehen. Die Kosten für die Anpassungen der TVD sowie die speziellen Ohrmarken und Zangen sind als Projektkosten vom Bund zu tragen.

Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe h und Absatz 3

Im Erläuterungstext wird auf den Seiten 7 und 8 festgehalten, welche Daten genau in der TVD erfasst werden. Beim Punkt b (für das Einzeltier) soll auch der Status "Antikörper positiv vor der Belegung" erfasst werden. Dieser Punkt hängt mit unserer Forderung zu TSV-Artikel 174b, Absatz 5 zusammen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g^{bis} und Absatz 2 (Besamungs- und Belegungsdaten)

- Zusätzlich soll auch die Identifikationsnummer des Besamungsstieres aufgenommen werden. Die Erfassung dieser Daten kann ohne grossen zusätzlichen Aufwand gemacht werden und die Daten können für weitere zukünftige Anwendungen benutzt werden.
- Gemäss den Erläuterungen soll der Trächtigkeitsstatus von jedem Tier elektronisch abrufbar sein. Die zusätzlichen Daten sollen spätestens ab 01.08.2007 in der Tierverkehrsdatenbank gespeichert werden und ersichtlich sein.
- Entsprechend unseren Ausführungen zu Artikel 14a TSV ist Art. 4 Abs. 1 Bst. g^{bis} Ziffer 3. anzupassen:
 3. das Datum der Belegung oder der Besamung **oder die Belegungsperiode**,

Artikel 20a: Übergangsbestimmungen für Besamungs- und Belegungsdaten

Es ist problematisch, eine Meldepflicht für eine vergangene Periode einzuführen, ohne dass die Meldepflichtigen bereits jetzt Kenntnis dieser neuen Pflicht haben. In der Umsetzung ist auf eine gute Kommunikation der neuen Pflicht zu achten und speziell der bereits bestehenden Meldung der Belegungsdaten zusammen mit der Geburtsmeldung Rechnung zu tragen. Die Frist von 14 Tagen zur Meldung von Besamungen und Belegungen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist zu kurz bemessen. Die zwingende Delegation an Dritte ist zu streichen. Die Besamungs- und Zuchtorganisationen sind frei, ihre entsprechenden Datenbestände als Dienstleistung dem Betreiber zu übermitteln. Zudem ist die Meldepflicht für jene trächtigen Tiere zu regeln, die zwischen dem 1.1.2007 und dem Bekanntwerden der Meldepflicht gehandelt werden. Die Behandlung der trächtig importierten Tiere muss speziell geregelt werden.

Schlussbemerkungen

Für die Rindviehhalter ist die Tilgung der BVD wichtig um in Zukunft Schäden und Verluste zu vermeiden und so die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Der Start der Initialphase soll wenn immer möglich am 1. Oktober 2007 erfolgen. Nur wenn sich dieser Termin im weiteren Verlauf der Vorbereitungsarbeiten als zu riskant erweisen sollte ist der Projektstart um ein Jahr zu verschieben. Für eine erfolgreiche Ausrottung ist der Kommunikation besondere Beachtung zu schenken.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Bernard Nicod
Präsident

Heiri Bucher
Sekretär